

## **Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013** (einschließlich der 8. Änderung)

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1- Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Pulheim und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen Grabgestaltungen, Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten werden Gebühren gemäß der in § 5 - Gebührentarif festgelegten Gebührensätze erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldnerin und -schuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, sowie die Person, der eine Genehmigung erteilt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 3 - Entrichtung von Gebühren**

Die Zahlungsverpflichtung für Beerdigungs-, Nutzungs- und Genehmigungsgebühren entsteht mit der entsprechenden Leistung. Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid nach der Leistungserbringung erhoben und fällig gestellt.

### **§ 4 - Gebührenvergünstigungen**

Bestattungen und Umbettungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei. Im Falle der Umbettung einer Leiche kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Umbettung auch im Sinne der Friedhofsgestaltung liegt.

## § 5 – Gebührentarif

<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern</b>		<b>Verlängerungs- jahr</b>
- Sarggrab traditionell 20 Jahre	1.462,00 €	73,10 €
- Sarggrab traditionell 30 Jahre	2.193,00 €	73,10 €
- Urnengrab 20 Jahre	1.022,00 €	51,10 €

<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten Beisetzungsgarten</b>		
- Sarggrab Beisetzungsgarten 20 Jahre	1.517,00 €	75,85 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten 30 Jahre	2.275,50 €	75,85 €

<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Wahlgräbern für 20 Jahre</b>		
- Sarggrab Rasen	1.899,00 €	94,95 €
- Urnengrab Rasen	1.198,00 €	59,90 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten	1.078,00 €	53,90 €
- Urnenkammer Stele	1.501,00 €	75,05 €
- Urnenkammer Kolumbarium	1.399,00 €	69,95 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage *	1.336,00 €	66,80 €
- Urnengrab Baum	1.171,00 €	58,55 €

<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern</b>		
- Sarggrab je Grabstelle 20 Jahre	1.155,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle 20 Jahre	785,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre) 15 Jahre	462,00 €	

<b>Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Reihengräbern</b>		
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage 20 Jahre *	1.254,00 €	
- Urnengrab Baum 20 Jahre	1.088,00 €	
- Urnengrab anonym 20 Jahre	1.071,00 €	
- Sternenkind (Sdf.) 15 Jahre	317,00 €	

Die Gebührensätze für die mit \* versehenen Nutzungsrechte gelten ab Verfügbarkeit der entsprechenden Nutzungsrechte auf mindestens einem Friedhof.

<b>Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung</b>		
- Tieferlegung mit Beisetzung	2.121,70 €	
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.527,60 €	
- Tiefbestattung	1.273,00 €	
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	848,70 €	
- Kinder bis zu 5 Jahren Sargbestattung	381,90 €	
- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	339,50 €	
- Beisetzung Sternenkind	212,20 €	

<b>Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers</b>	<b>72,40 €</b>
--	----------------

<b>Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	306,10 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	153,10 €
- Aufbewahrung einer Leiche	91,90 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	46,00 €

<b>Genehmigungsgebühren</b>	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	86,80 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal	52,10 €
- eine Grabeinfassung	52,10 €
- eine Teilabdeckung	52,10 €
- eine Ganzabdeckung	52,10 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	52,10 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	34,70 €

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19. Dezember 1984 außer Kraft.

*(Die 1. Änderung trat zum 1. Januar 2015 in Kraft, die 2. Änderung trat zum 1. Januar 2017 in Kraft, die 3. Änderung trat zum 1. Januar 2018 in Kraft, die 4. Änderung trat zum 1. Januar 2020 in Kraft, die 5. Änderung trat zum 1. Januar 2021 in Kraft, die 6. Änderung trat zum 1. Januar 2022 in Kraft, die 7. Änderung trat zum 1. Januar 2023 in Kraft, die 8. Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.)*